

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Einundzwanzigste Satzung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Magisterstudiengang  
(Magister-ZwPO)**

**Vom 8. Mai 2001**

(KWMBI II 2002, S. 463)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Fach „Geschichtliche Hilfswissenschaften“ das neue Fach „Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte;“

b) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.

2. Es wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

### **„§ 18a**

#### **Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über:

1. den erfolgreichen Besuch von zwei Proseminaren/Übungen zur Geschichte der Naturwissenschaften (je 2 SWS)

2. den erfolgreichen Besuch von zwei Proseminaren/Übungen zur Geschichte der Technik (je 2 SWS)

3. den erfolgreichen Besuch von zwei Proseminaren/Übungen zur Quellenkunde und Methodik der wissenschafts- und technikhistorischen Forschung (je 2 SWS)

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

<sup>1</sup>1. Grundkenntnisse über Methoden und Arbeitsmittel der Naturwissenschafts- und Technikgeschichte

2. Kenntnisse aus

a) der Geschichte der Naturwissenschaften

b) der Geschichte der Technik.

<sup>2</sup>Die Prüfungsinhalte werden in Beziehung zu den jeweils angebotenen, mindestens zweistündigen Vorlesungen festgesetzt.

### (3) Art und Umfang der Prüfung

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 20 Minuten) aus der Geschichte der Naturwissenschaften und der Geschichte der Technik.

<sup>2</sup>Wenn aus fachspezifischen Gründen oder wegen der großen Zahl der Prüfungsteilnehmer eine mündliche Prüfung in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden kann, kann die Prüfung auch in schriftlicher Form (Bearbeitungszeit je Teilprüfung 1 Stunde) abgehalten werden. <sup>3</sup>Die jeweils angewandte Form der Zwischenprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, dem die Prüfung zugerechnet wird, festgelegt und bekannt gegeben.

### (4) Bewertung und Wiederholung

<sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup>Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandene Teilprüfung. <sup>3</sup>Sie wird in der für den jeweiligen Prüfungstermin festgelegten Form abgelegt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. April 2001, Nr. X/4-5e66Z-10b/14 619.

München, den 8. Mai 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 10. Mai 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 14. Mai 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Mai 2001.